

M•E L•I•N•A

Inzestkinder/Menschen aus VerGEWALTigung e.V.

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT
Zweiter Senat
- Der Vorsitzende
und Berichterstatter -
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hassemer
Vizepräsident
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Dr. Löffelmann 25. Juli 2007
Bundesverfassungsgericht
Empf. 25.07.07 7-8
Doppel _____ Bc.
Anlage _____ Doppel

18. Juli 2007

25. Juli 2007
[Handwritten signature]

Stuttgart, 24.07.2007

2 BvR 392/07

Eingang auf G 2:
25. Juli 2007
[Handwritten signature]

Betr.:
Verfassungsbeschwerde des Herrn Patrick S 

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Zusendung eines Abdrucks der Verfassungsbeschwerde mit ihren Anlagen und dass Sie uns gemäß § 27 a BverfGG Gelegenheit einer schriftlichen Äußerung geben.

Diese liegt diesem Anschreiben mit den dazugehörigen Anlagen in gewünschter zehnfacher Ausfertigung bei.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike M. Dierkes

(Ulrike M. Dierkes, Vors.)

Anlagen:

- Zum Fall K  - S 
- Gutachten zu Inzestkindern
- Dokumentation Inzestfälle
- Fachartikel zu Inzest
- Pressemeldung § 173 STGB

*Für Herrn
Dr. Löffelmann
Ulrike
[von Angela Schiller]*

Vorsitzende:

Ulrike M. Dierkes, Autorin/Journalistin, Stuttgart
Postanschrift:

M•E L•I•N•A Inzestkinder/Menschen aus VerGEWALTigung e.V.

Ulrike M. Dierkes, Paul-Lincke-Straße 28, 70195 Stuttgart

Tel.: 0711-3580571, Fax: 0711-3580572 ; www.melinaev.de ; e-Mail: Melina.eV@t-online.de
Bankverbindung: BW Bank Stuttgart, Konto -Nr.: 2704823 (BLZ 600 501 01)

www.melinaev.de

- Der Fall des Bruder-Schwester-Paares Patrick S. [REDACTED] geb. K. [REDACTED] aus Leipzig und Susan K. [REDACTED] aus Zwenkau eignet sich nach unserer Auffassung **nicht**, aus einer lt. § 173 STGB erfolgten strafbaren und verurteilten Handlung des Beischlafs zwischen Verwandten (Inzest), ein Interesse der Allgemeinheit auf Abschaffung des genannten § 173 STGB abzuleiten, zu unterstellen oder per Verfassungsbeschwerde einzufordern.

Argumente, die sich aus dem Abdruck der Verfassungsbeschwerde und ihren Anlagen ergeben:

- Das Amtsgericht Leipzig hat die beiden Angeklagten Patrik S. [REDACTED] geb. K. [REDACTED] (geb. [REDACTED] 1976) und Susan K. [REDACTED] ([REDACTED] 1984) aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 10. November 2005 wegen Beischlafs zwischen Verwandten schuldig befunden und aufgrund der vorausgegangenen Verurteilung des Amtsgerichts Borna, (also Fortsetzung, Rückfall oder Wiederholung), zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten verurteilt.
- Presseberichten zufolge wuchs das Geschwisterpaar nicht zusammen auf, wären sich wie Fremde wiederbegegnet und es hätte sich daraus, nichtwissend um den Verwandtschaftsgrad ein Liebesverhältnis entwickelt. Der Urteilsbegründung des Amtsgerichts Leipzig ist zu entnehmen, dass das Geschwisterpaar zunächst als Bruder und Schwester aufwuchs, wenn auch sich durch die Scheidung der Eltern und der belasteten Erziehungssituation Susan K. [REDACTED] April 1988 – Februar 1989 in Einrichtungen der Jugendhilfe befand.
- Laut Urteilsbegründung war Susann K. [REDACTED] Zitat: „...1992 altersgerecht in die Lernförderschule eingeschult worden, besuchte diese bis 2001 und dem Abschluss der 8. Klasse, brach aber ein begonnenes Berufsschulvorbereitungsjahr wegen der Geburt ihres ersten Kindes E. [REDACTED] am [REDACTED] 01 ab. Am [REDACTED] 2003 brachte sie das zweite Kind, (S. [REDACTED]) des Angeklagten Bruders Patrick S. [REDACTED] zur Welt. Beide Kinder wurden von Anfang an durch das Jugendamt betreut, gegenwärtig in Pflegefamilien. Am [REDACTED] 2004 wurde ihre Tochter N. [REDACTED] geboren und am [REDACTED] 2005 ihre Tochter S. [REDACTED] wobei Nancy ebenfalls in einer Pflegefamilie lebt und Sophia bei der Angeklagten.“ (Zitat Ende).
- Zitat: “Obwohl sie einer weitergehenden Betreuung durch das Jugendamt bzw. die Jugendgerichtshilfe bedurfte, hat sie diese trotz mehrerer Angebote nicht angenommen, sondern sich besonders seit dem Zeitpunkt der Inhaftierung des Mitangeklagten völlig zurückgezogen.“ (Zitat Ende)
- Zitat: “Der Angeklagte Patrick S. [REDACTED] lebte ab dem 3. Lebensjahr in staatlichen Kinderheimen und mehreren Pflegefamilien, nachdem er von seinem alkoholabhängigen Vater wiederholt misshandelt worden war. Mit 7 Jahren wurde er von den damaligen Pflegeeltern S. [REDACTED] mit Namensänderung adoptiert, hatte zunächst keinen Kontakt mehr zur Ursprungsfamilie K. [REDACTED] erreichte nach 10-jährigem Besuch der Lernförderschule den Abschluss der 10. Klasse und begann eine Schlosserlehre, deren theoretische Abschlussprüfung er nicht bestand.“ (Zitat Ende)

- Zitat: “Die Angeklagten S [REDACTED] und K [REDACTED] vollzogen ... in Kenntnis der Tatsache, dass sie leibliche Geschwister sind und aus ihrer Beziehung bereits ein Kind hervorgegangen war, den ungeschützten Geschlechtsverkehr.“
- Der Angeklagte Patrick S [REDACTED] ist lt. Urteilsbegründung des Amtsgerichts Leipzig nicht nur wegen Beischlafs zwischen Verwandten in 16 Fällen verurteilt worden, sondern trat auch mit anderen Gesetzesverstößen und Verhaltensauffälligkeiten wie Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung am 24.01.2003 hervor und wurde deswegen zu einer Geldstrafe verurteilt. Darüber hinaus ist er durch den rechtskräftigen Strafbefehl wg. Leistungerschleichung in 2 Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt worden.
- Schließlich wurde der Angeklagte lt. Urteil des Amtsgerichts Borna wg. vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 11 Monaten verurteilt, weil er seine Schwester Susan K [REDACTED] mit der Faust ins Gesicht schlug, wodurch sie eine geschwollene Lippe und Nasenbluten hatte.
- (Anm: Dies erweckt den Eindruck, dass das Inzestgeschwisterverhältnis doch nicht so selbstbestimmt ist, wie es in den Medien der Öffentlichkeit vorgespiegelt wurde. Aus unserer zehnjährigen Arbeit und Erfahrung mit Inzestbetroffenen wissen wir, dass Inzest eine generative Wiederholung ist, deren Ursachen genau in solchen wie festgestellten Familienverhältnissen und Kindheitserlebnissen begründet ist. Es handelt sich in den meisten Fällen um Wiederholungen über mehrere Generationen und Muster.)
- Gegen das Urteil des Amtsgerichts Leipzig hatten die Anwälte Joachim Frömling und Sven Kuhne im Namen des Inzestgeschwisterpaares Revision eingelegt.
- Diese Revision wollte die Angeklagte Susan K [REDACTED] selbst offensichtlich nicht. Zitat: “...ich selbst möchte die Revision gar nicht. Der Sven (Anm: Anwalt der Susan K [REDACTED]), sagt immer, das ist nicht gut für Patrick, wir müssen die Revision machen. Der Sven hat ja auch gesagt, ich kann das zurücknehmen!“ Aus dem Protokoll ist zu entnehmen, dass die Angeklagte darüber belehrt worden ist, welche Folgen mit der Rücknahme der Revision einhergehen.
- Zitat Oberlandesgericht Dresden: “Der Verteidiger der Angeklagten K [REDACTED] hat, nachdem er von der Rücknahmeerklärung informiert wurde, am 14. Dez. 2005 diese Rücknahmeerklärung zurückgenommen! Er hält die Rücknahme für rechtsunwirksam, weil die Angeklagte nur vermindert sei, gerade mal den Schulabschluss der 8. Klasse auf einer Förderschule erreicht und keine Berufsausbildung absolviert hat. Des weiteren habe die Angeklagte erhebliche Probleme mit dem Lesen und Schreiben, weshalb ihre Fähigkeit zur Selbstvertretung erheblich beschränkt sei. Die Aufnahme der Rücknahmeerklärung ohne Anwesenheit des Verteidigers und ohne Rücksprache sei daher unwirksam.“
- Die Staatsanwaltschaft Leipzig und die Generalstaatsanwaltschaft Dresden halten die Rücknahmeerklärung für wirksam. Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden hat beantragt, festzustellen, dass die Angeklagte K [REDACTED] die Revision wirksam zurückgenommen hat.

- Zitat: „Die Revision des Angeklagten S [REDACTED] ... war danach als unbegründet zu verwerfen.“
- Am 20.02.2007 stellte der Anwalt Joachim Frömling, Anwalt des Patrik S [REDACTED] vor dem Bundesverfassungsgericht per Verfassungsbeschwerde einen Antrag auf Abschaffung des § 173 STGB. Mit dem Verfahren würden die Grundrechte seines Mandanten verletzt.

Unsere Stellungnahme:

Die Lektüre der Gerichtsunterlagen erwecken den Eindruck oder lassen den Rückschluss zu, dass es sich bei dem Begehren des Inzest-Geschwisterpaares K [REDACTED] S [REDACTED] im Sinne der sexuellen Selbstbestimmung eine Abschaffung des § 173 STGB zu fordern, weniger um ihre eigene Initiative handelt, sondern eher als strategische Vorgehensweise der Anwälte anzusehen und zu werten ist.

Es macht unseres Erachtens wenig Sinn, den § 173 STGB zu reklamieren, nachdem bereits vier Inzestkinder geboren wurden und das Inzestgeschwisterpaar hinreichend bewiesen hat, dass dieser Paragraph für es kein Hindernis darstellt, egal ob dieser §173 STGB existiert oder nicht.

Angebote einer weitergehenden Betreuung im Sinne einer Hilfe durch das Jugendamt wurden nicht angenommen.

Würde das Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerden nach erfolgter und verurteilter Straftat mit einer Abschaffung des Paragraphen Folge leisten, könnten im Sinne der Gleichbehandlung aller BürgerInnen alle Straftäter ein Recht auf die Beseitigung der ihren Straftaten zugrunde liegenden Paragraphen bestehen, egal worum es sich dabei jeweils handelt.

Danach könnten auch Väter im Sinne der „sexuellen Selbstbestimmung“ Straffreiheit bei Inzest mit ihren Töchtern fordern, Großväter den Geschlechtsverkehr mit Enkelinnen straffrei ausüben, schließlich Pädophile das Recht ihre vermeintliche Liebe zu Kindern ausleben, Sodomisten den Sex mit Tieren als Recht auf sexuelle Selbstbestimmung wie auch Nekrophile den Geschlechtsverkehr mit Leichen als ihr Recht einfordern.

Der §173 STGB ist ein Schutz-Paragraph, ein Gesetz und eine Warnung zum Schutz blutsverwandter Familienangehöriger gegen sexuelle und erbbiologische Grenzüberschreitung, er ist ein wichtiger Schutzfilter der Gratwanderung und Übergang anknüpfender Paragraphen wie §176 a STGB des sexuellen Kindesmissbrauchs, sowie aller uns bekannter zerstörerischer Auswirkungen auf Familien und demzufolge unsere Gesellschaft.

Das Argument, dass der Staat den Beischlaf zwischen Blutsverwandten, ganz gleich welchen Alters und welcher Verwandtschaftskonstellation, ja auch dann nicht anklagen oder nachweisen könne, wenn keine Schwangerschaft dabei entsteht, es also auch keine lebendigen Beweise oder Zeugen für den Verstoß gegen § 173 STGB gibt, hält unserer Meinung nach nicht, da auch für andere Paragraphen gilt: Wo kein Kläger, da kein Richter. Daraus aber die Abschaffung eines Paragraphen per Verfassungsbeschwerde zu fordern, zeugt von Erkenntnisresistenz aller bekannten auch erbbiologischen Auswirkungen.

Auch eine verbale Verdrehung, dass der §173 STGB lebensunwerte Existenz konstruieren würde und in das Arsenal eines totalitären Staates gehöre, hebt seine Bedeutung im eigentlichen und gemeinten Sinne seiner Absicht und Bedeutung, nämlich den Schutz von Familie und Gesellschaft, nicht auf.

Der Staat sind wir alle. Wir alle möchten geistig und körperlich unversehrt bleiben, aber müssen wir dazu unsere Ansprüche (gegen besseres Wissen) auf Interessen Einzelner Uneinsichtiger reduzieren?

Das Argument, wenn Bruder und Schwester im Reagenzglas eine Befruchtung vornähmen, sei dieses, obwohl es Inzest wäre, nicht strafbar, zeigt nur, wie wichtig eine Ausdehnung und Verschärfung dieses Paragraphen auf Bereiche der medizinisch-technischen Machbarkeiten ist.

Wer Inzest als Lebensform, als Grund- und Menschenrecht im Sinne der Selbstbestimmung fordert, muss im Sinne der Verantwortlichkeit auch entstehendes neues Leben mitbedenken.

Aus den beigefügten der Arbeit unseres Vereines erfahren Sie etwas über die Befindlichkeit Inzestgeborener verschiedener Verwandtschaftskonstellationen. Auch diese Menschen würden gerne selbst- und nicht fremdbestimmt leben.

Das Argument, dieser Anspruch gehöre ins Arsenal eines totalitären Staates, hält nicht, da nicht die Existenzberechtigung geschädigter Inzestkinder zur Diskussion steht, sondern ihr Anspruch auf ein würdiges selbstbestimmtes Leben und die Gewährleistung angesichts reduzierter finanzieller und medizintechnischer Möglichkeiten und ihre Grenzen.

Der in öffentlichen Diskussionen eingeführte Hinweis auf andere Kulturen und Länder (z.B. Holland), wo Pädophile eine eigene Partei gründeten und Sex mit Kindern und Tieren fordern, könnte mit dem Hinweis auf andere Kulturen und Länder, in denen darauf noch heute die Todesstrafe steht, beantwortet werden. Eine Diskussion, die wir im Hinblick auf den letzten Aspekt, nicht führen, weil das Leben eines der höchsten Menschenrechte ist.

Die Aufzeichnung der Diskussion zwischen der Autorin und Vorsitzenden des M.E.L.I.N.A Inzestkinder/Menschen aus VerGEWALTigung e.V. Ulrike M. Dierkes und dem Anwalt der Susann K. Sven Kuhne, fand am Do. 27.11.2005 auf Einladung des Senders TV21 in der Sendung „Im Zweifel für... Friedman's Talk“ zum Thema „Inzest – Legalisieren oder Blutschande?“ statt. Die Sendung wurde am 21.11.2005 um 21:45 h auf PREMIERE, und wiederholt am 30.11.2005 um 15:35 h und 02.12.2005 um 22:25 h, ausgestrahlt.

Literaturhinweise:

Ulrike M. Dierkes:
„Meine Schwester ist meine Mutter – Inzestkinder im Schatten der Gesellschaft“
(Patmos, 1997)

Ulrike M. Dierkes:
„Schwestermutter – Ich bin ein Inzestkind“
(Lubbe, 2004).

Stuttgart, den 24. Juli 2007
Ulrike M. Dierkes

Aus dem medizinischen Gutachten des akademischen Lehrkrankenhauses der Universität Rostock, erstellt von Professor Dr. St. Wässer, Facharzt für Kinderkrankheiten, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Chefarzt der Abteilung Kinder- und Jugendmedizin:

Zitat:

Die für unsere Fragestellung relevantesten Untersuchungen stammen von der **Prager Genetikerin EVA SEMANOVA vom Institut of Biology and Medical Genetics der Karls-Universität**, die bis 1970 mit Hilfe eines WHO-Fonds die Möglichkeit hatte, Kinder aus Verwandtenehen, sowie aus Gerichten bekannt gewordenen Inzestverbindungen zu untersuchen. Es wurden die prä- und postnatale Mortalität sowie die Inzidenz von Missbildungen und anderen Störungen von Kindern aus Inzest- und sonstigen Verwandtenehen analysiert.

194 Kinder stammten mit Sicherheit aus einer Vater-Tochter-, 85 Kinder aus einer Bruder-Schwester-, 1 Kind aus einer Mutter-Sohn-Verbindung.

80 Kinder mussten aus der Auswertung ausgeschlossen werden, da mindestens ein Elternteil oligophren, taubstumm oder psychopathisch war. Die übrigen Eltern der Inzestkinder waren gesund, ihr Bildungsgrad erreichte jedoch höchstens den Durchschnitt. Das Gebäralter der Mütter lag relativ niedrig, im Durchschnitt bei 18,5 Jahren. Als Kontrollgruppe dienten 165 Knaben und Mädchen der gleichen Mütter, aber von blutsfremden Vätern.

Bei den Inzestkindern lag das durchschnittliche Geburtsgewicht mit 2840 g unter dem ihrer Halbgeschwister mit 3280 g. Hinsichtlich der Mortalität lebten am Ende des 10. Untersuchungsjahres noch 92,05 % der Kontrollkinder, aber nur 84% der Inzestkinder.

Von letzteren hatten **21 angeborene Missbildungen, 23 waren schwachsinnig. Bei 11 Kindern lagen Mehrfachstörungen vor!** In der Kontrollgruppe litten lediglich 3 Mädchen an einer Hüftgelenksluxation und je ein Mädchen an Kurzsichtigkeit bzw. Epilepsie.

Die Inzidenz der Defekte lag bei Inzestkindern mit 38,26 % deutlich höher als bei ihren Halbgeschwistern (4,1 %).

Bemerkenswerterweise starben 5 der Inzestkinder bis zum 20. Lebensjahr an einer neoplastischen Erkrankung, verbunden mit einer chronischen Immundefizienz.

Aus allem wird deutlich, dass im Falle einer Inzestverbindung ein beträchtliches Risiko für Kinder besteht. So ist die **Sterblichkeit der Inzestkinder** deutlich höher als die der Kontrollkinder, die Häufigkeit der Abnormalitäten bei den Inzestkindern ist signifikant höher als bei ihren Halbgeschwistern.

Das Risiko für Inzestkinder lag bei 40 %

Diese eindeutige Erhöhung der Komplikationsrate bei Inzestkindern ist allerdings nicht ausschliesslich auf die genetische Komponente zurück zu führen, sondern auch auf andere Risikofaktoren (psychischer Stress, Abtreibungsversuche), die bei Inzestschwangerschaften noch stärker hervortreten, als bei sonstigen unerwünschten Schwangerschaften.

Auch in den Untersuchungen von ADAMS und NEEL sowie CARTER mit geringeren Fallzahlen waren prä- und postnatale Mortalität sowie die Inzidenz von Missbildungen bei Inzestkindern höher.

Der Genetiker ZERRES führt aus: Die Rolle rezessiver Gene für die geistige Behinderung ist am hohen Anteil geistig behinderter Kinder aus Inzestverbindungen abzulesen.

In den letzten Jahren haben sich Inzestkinder „zu Wort“ gemeldet, so z.B. ULRIKE M. DIERKES, geb. 1957, die wie sie schreibt, das Glück hatte, „geistig und körperlich“ „unversehrt“ geboren worden zu sein.

Zitiert werden einige Seiten aus meinem Buch „Meine Mutter ist meine Schwester – Inzestkinder im Schatten der Gesellschaft“ mit Fall-Beispielen.

Stuttgart, 24.Juli 2007

Ulrike M. Dierkes

Anlage:

Dokumentation

Bruder-Schwester-Inzest



Ich, Lutz Rößler, bin blind geboren.

Erst als längst verheirateter Mann erfuhr ich: mein Leben in der Dunkelheit ist eine Folge von Inzest.

Eine Wand von Schweigen, Vertuschung, Lüge und Abkehr verbarg, dass meine Mutter mich von ihrem leiblichen Bruder empfangen hat. Mein Onkel ist mein Vater. Von ihm kam bisher kein offenes Wort, keine Reue, keine Hilfe. **Rechtlos stehe ich neben seinen später geborenen gesunden Kindern, meinen Halbgeschwistern.**

Diagnose: Blindheit, angeborener grüner Star

Bei der Untersuchung am 23.08.2001 habe ich eine Blindheit feststellen müssen. Laut Patient besteht sie aber von Geburt an. Eine Möglichkeit der Sehverbesserung besteht nicht.

Dr. med. Axel Zehe, Augenarzt, Dresden, 21.08.03

Anlage:

Dokumentation

Vater-Tochter-Inzest



Inzestmutter mit Inzestkind

Aus dem medizinischen Gutachten des akademischen Lehrkrankenhaus der Universität Rostock, Prof. Dr. St. Wässer:

Zitat:

- generalisierte, tonisch-klonische Krampfanfälle bis zu 30 Min. Dauer
- das chronisch krank wirkende Kind hatte ein fliehendes Kinn, hohen spitzen Gaumen und Nystagmus (Augenzittern)
- der Muskeltonus war erhöht,
- Zitterbewegungen der Muskulatur – Fixieren konnte das Kind nicht
- **Während des stationären Aufenthaltes machte das Kind keine Fortschritte!**
- Es besteht auch ein erheblicher geistiger Entwicklungsrückstand zusätzlich zur spastischen Zerebralparese – infantile Zerebralparese
- Hochgradiges Untergewicht
- Schwerst geistig behindert – zu kleiner Kopf! –

Anlage:

Dokumentation

Blutschande



Sendung: 23.5.2001, 22.15 - 23.00 Uhr, WDR Fernsehen

Ein Film von Gabriele Jenk
Redaktion: Ulrike Schweitzer

Nur die Liebe war es, die ihn dazu brachte, mit seiner Tochter zu schlafen - das beteuert der Vater immer wieder in langen Briefen aus dem Gefängnis. Die erst 13-Jährige wurde schwanger und brachte ein Mädchen zur Welt: Ulrike. Sie ist ein Inzestkind. Mit elf Jahren erfuhr sie, dass ihre Schwester ihre Mutter ist, ihr Vater auch ihr Großvater. Seit dieser Zeit lebt Ulrike D. mit dem Trauma ihrer sexuell missbrauchten Mutter, der Tragödie einer unmöglichen Beziehung und der lebenslänglichen Tatsache, "Produkt eines Verbrechens" zu sein.



In diesem Film erzählt Ulrike D. über ihre Kindheit in einem katholischen Dorf im Münsterland, wo sie dem Gerede, der Neugier und dem Voyeurismus der Dorfbevölkerung ausgesetzt war, über die schwierige Beziehung zu ihrer Mutter, in deren Leben kein Platz für Annäherung, Begegnung oder Liebe zu ihrer Tochter war. Der Film zeigt auch Ulrikes politische Arbeit, die Folgen von Inzest öffentlich zu machen.

"Menschen hautnah" mit einem sensiblen Portrait einer jungen Frau, die durch Missbrauch nicht nur Mutter und Vater, sondern auch Schwester und Großeltern

verloren hat.

Inzest - Das tabuisierte Verbrechen

Meine Schwester ist meine Mutter

Auswirkungen inzestuöser sexueller Gewalt auf das Leben der Opfer und die Situation für dabei gezeugte und geborene Inzestkinder



Inzest: Verbrechen mit hoher Dunkelziffer. 75% aller Fälle sexuellen Missbrauchs passieren im eigenen Familienverband. Der Vater, Großvater, Bruder oder Onkel als Vergewaltiger. Je besser die gutbürgerliche Fassade, umso länger bleibt das Verbrechen unaufgedeckt. Manchmal Jahrzehnte, selbst wenn dabei Kinder entstehen.

Was ist Inzest?

§ 173 des Strafgesetzbuches verbietet den Beischlaf zwischen Blutsverwandten. In diesem Artikel geht es aber nicht nur um den Beischlaf zwischen Blutsverwandten und nicht um Moral. Es geht um eines der bestgehütetsten, gemeinsten und tabuisiertesten Verbrechen, nämlich Inzest und sexueller Missbrauch an Kindern. Aus einer Kriminalstatistik des BKA Wiesbaden geht hervor, dass in einem einzigen Jahr 54.632 Anzeigen wegen "Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung", davon 15.430 Anzeigen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern verzeichnet werden. 75% aller Fälle sexuellen Missbrauchs geschehen in der eigenen Familie, das heisst, die betroffe-

nen Kinder sind mit dem Täter verwandt. Mädchen, die vom eigenen Vater oder einem anderen männlichen Verwandten ab dem Säuglingsalter sexuell missbraucht und vergewaltigt werden, an denen der Geschlechtsverkehr vollzogen wird. § 176 a bezeichnet dies als "schweren sexuellen Missbrauch von Kindern." Ein Verbrechen, das in allen sozialen Schichten, besonders auch hinter angesehenen gutbürgerlichen Fassaden oft über Jahrzehnte hinweg passiert, ohne dass jemand etwas bemerkt oder gesehen haben will, obwohl in den meisten Fällen die Umgebung bescheid weiss, jedoch niemand eingreift.

Schwacher Trost: Das BKA verzeichnet ein gestiegenes Anzeigeverhalten bei sexuellen Straftaten im Familienverband. Immerhin schaffen es immer mehr Opfer, sich einer aussenstehenden Instanz oder Person anzuvertrauen oder selbst Anzeige gegen den Täter zu erstatten. Auch die Anzeigen durch Freunde und Nachbarn zeigen, dass der inzestuöse sexuelle Missbrauch sehr wohl wahrgenommen wird, obwohl dies oft insbesondere während laufender Ermittlungen bestritten wird.

Der Unterschied von legalem und illegalem Inzest:

Das Gesetz sieht nur eine einzige straffreie Ausnahme vor: den legalen Inzest. Nur aus Gründen der Information und im Sinne der Unterscheidung und Sachlichkeit soll dies an dieser Stelle erörtert werden.

Legal Inzest ist, wenn Cousin und Cousine, also zwei Blutsverwandte absteigender Linie, oben drein Erwachsene auf freiwilliger Basis eine sexuelle Beziehung oder Partnerschaft eingehen. Diese miteinander verwandten Paare dürfen ganz legal heiraten und offiziell Kinder bekommen. Biologisch betrachtet ist dies zwar auch Inzest, aber Kinder, die aus legalen Verwandtenehen hervorgehen, sind nicht Thema dieses Beitrags, da sie nicht von Auswirkungen eines Verbrechens betroffen sind.

Angemerkt sei aber: Die Genforscherin Olga Semanova wies in einer Studie über "Verwandtenehen" nach, dass Kinder, die in blutsverwandten Verhältnissen gezeugt wurden, prozentual eine höhere Rate an Inzestschäden aufwiesen. Eine Tatsache, über die häufig und heftig gestritten wird. Aber wer als Folge legalen oder illegalen inzestuösen Geschlechtsverkehrs blindgeboren ist, dem sind die Meinungen und Statistiken hierzu egal, so wie den erbbiologischen Gesetzmäßigkeiten nach der Vererbungslehre ebenfalls egal ist, ob ein Kind legal oder illegal durch Inzest gezeugt und geboren wird. Gene nehmen keine Rücksicht auf Gesetze und Meinungen, sondern wirken über drei Generationen.



Im Roman "Melina's Magie" der Autorin Ulrike M. Dierkes geht es um das Mädchen Melina, die aus Vater-Tochter-Inzest geboren wurde. Sie flüchtet in eine Traumwelt, um die Realität nicht ertragen zu müssen.

Hohe Dunkelziffer und tabuisiert: Schwanger vom eigenen Vater

Wird ein Mädchen durch inzestuösen sexuellen Missbrauch (z.B. durch den eigenen Vater) schwanger, erfolgt in den meisten Fällen eine Abtreibung, um das zugrundeliegende Verbrechen zu vertuschen. Mit der Abtreibung ist die Schwangerschaft beendet, nicht aber der sexuelle Missbrauch durch den Täter. Dieser setzt in den meisten Fällen sein verbrecherisches Treiben fort, als wäre nichts passiert. Manchen Mädchen war die eigene Schwangerschaft gar nicht bewusst, weil sie sexuell nicht aufgeklärt waren. In einem Fall nahm der Vater die zwölfjährige Tochter mit zu ei-

nem befreundeten Arzt, als die Monatsblutung ausblieb. Der Arzt nahm als Freundschaftsdienst die Abtreibung vor. Als Bezahlmittel und quasi Gegenleistung wurde das Mädchen mit Erlaubnis des Vaters von dem Arzt sexuell missbraucht. Nur in Fällen, in denen es für eine Abtreibung zu spät ist und das aus dem Inzest gezeugte Kind geboren wird, existiert das Kind als lebendiger Beweis für das inzestuöse Verbrechen.



In dem Sachbuch "Meine Schwester ist meine Mutter - Inzestkinder im Schatten der Gesellschaft" fragt die Autorin Ulrike M. Dierkes nach der Stellung der Inzestkinder in Gesellschaft, Justiz und Kirche und fordert für diese Minderheit eine Lobby.

Inzestkinder: Leben zwischen Trauma und Tragik:

Das ganze Ausmaß, Tragik und Tragödie inzestuösen sexuellen Missbrauchs, also der Vergewaltigung durch ein Familienmitglied mit Schwangerschaftsfolgen und der Geburt eines ungewollten Kindes multipliziert alle bekannten Auswirkungen sexualisierter Verbrechen.

Erleiden schon die eigentlichen ursprünglichen Inzestopfer körperliche und psychische Schäden, lebenslänglich psychosomatische Beschwerden und dadurch eine Reduzierung der Lebensqualität gepaart mit traumatischen Auswirkungen, so werden an den daraus geborenen Kindern nicht selten weitervererbte Inzestschäden sichtbar. Zu der Ablehnung eines solchen ungewollten, noch dazu durch Vergewaltigung durch den eigenen Vater gezeugten Kindes, kommen bei durch Inzest geborene Kinder nicht selten Deformationen der Atemwege und anderer innerer Organe, sowie der Kiefer- und Knochenanlagen hinzu, die diesen

Menschen als schwächste Glieder dieser Kette und obendrein Minderheit im Schatten der Gesellschaft ihren Alltag zur Hölle machen. Ihr Leben beginnt mit einer Hypothek, die sie wie ihre vergewaltigten Mütter als traumatisierende Last durch ihr Leben schleppen, wenn dieser Kreislauf aus Ablehnung - Ausgrenzung - Entrechtung - Stigmatisierung nicht von aussen beendet wird und jemand herausschafft. Ein Teufelskreis. Falls das Verbrechen angezeigt wurde und das Kind Adoptiv-oder Pflegeeltern bekommt, kann dies eine glücklichere Zukunft einleiten, aber das zugrundeliegende Verbrechen bleibt in der Lebensgeschichte erhalten und wirksam gespeichert.

Wer den Wert, ein Leben als Wunschkind zu beginnen und Elternliebe zu erfahren richtig schätzt, wird erahnen, was der Mangel an Angenommenheit und die daraus sich ableitende Ablehnung, Ausgrenzung und Stigmatisierung bedeutet. In vielen Fällen bleiben diese Verbrechen unaufgedeckt, die aus dem Inzest geborenen Kinder im Familienverband wachsen unter falschem Etikett auf. Sie bleiben den Kindesmüttern vorenthalten und werden nicht selten als "Erpressungsmittel" gegen das vergewaltigte Inzestopfer missbraucht. In nicht wenigen Fällen werden die Kindesmütter bedroht, wenn sie den Inzest anzeigen oder darüber sprechen, passiere dem Kind etwas. Schon dies erklärt, warum manche Inzestverbrechen viele Jahrzehnte unaufgedeckt bleiben. Denn so lange die Kindesmutter mit dem Inzestkind in diesem Familienverband aushalten muss, wirken in ihr alle naturgegebenen mütterlichen Impulse und der Schutz ihres eigenen Kindes liegt ihr am Herzen. Inzesttäter wenden jedes Mittel an, um die Familie und umgebende Gesellschaft in ihr System des Schweigens einzubinden und somit Aufdeckung zu verhindern. Mitwissende werden bedroht und zum Schweigen verpflichtet. Das aus dem Inzest geborene Kind wird manchmal sogar vom Täter selbst bei der zuständigen Meldebehörde als

nichteheliches Kind der Tochter angemeldet. "Kindesvater unbekannt". Mit Tricks wird das Interesse nachfragender Behörden erstickt. Oder sogar ein fremder Mann als Vater des Kindes in die Geburtspapiere eingetragen. So mancher "Freund" eines Mädchens, der jahrzehntelang Alimente für ein nichteheliches Kind zahlte oder das Mädchen im Glauben heiratete, das Kind wäre von ihm, erfuhr durch Zufall, dass er in Wirklichkeit zur Vertuschung eines Verbrechens missbraucht wurde und das Kind in Wirklichkeit vom eigenen Vater des Mädchens ist. So gibt es nicht wenige Familienverbände und Fälle, in denen sich der inzestuöse sexuelle Missbrauch fortsetzt und subkultiviert, als wäre nichts gewesen. In mehreren bekannt gewordenen Fällen hatten Mädchen bis zu sieben Kinder vom eigenen Vater, Großvater, Bruder oder Onkel. Oft dauert es Jahrzehnte, ehe das Verbrechen ans Tageslicht kommen, nämlich so lange wie die Familie unter dem Druck des Täters dithält. Zufälle wie ein DNA-Test klären manchmal nicht nur die Abstammung, sondern bringen ein inzestuöses Verbrechen an den Tag. Oder ein Mitwisser verplappert sich unter dem Druck des Geheimhaltungsgebots durch den Täter.

Inzest: Zwischen Abscheu - Ekel - und Sensationsgier

Die Gesellschaft reagiert meistens nur tuschelnd hinter vorgehaltener Hand oder auf aufsehenerregend spektakuläre Fälle, die durch die Presse gehen. Zum Beispiel der Fall des angesehenen Werbe-Graphikers Willy J., der in einem westfälischen Dorf als Künstler mit zahlreichen Kirchen- und sonstigen Kulturpreisen bedacht, als Schöffe an einem Landgericht sowie im Kirchengemeinderat engagiert war und seine älteste Tochter ab deren 7. Lebensjahr so lange sexuell missbrauchte und vergewaltigte, bis sie im Alter von 13 Jahren schwanger wurde. Für eine Abtreibung war es zu

spät. Ein Dorfbewohner erstatte Anzeige. Der Täter wurde zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt, vorzeitig entlassen und einige Jahre später wegen erneutem inzestuösen sexuellen Missbrauch zu vier Jahren Gefängnis verurteilt. Er machte auch später mit weiteren sexuellen Übergriffen von sich reden und nährte alle Kenntnisse oder "Vorurteile" über Pädophilie, Rückfallquote und sich steigerndes Suchtverhalten, die offen und kontrovers diskutiert werden.

Durch den Inzest wurde er gleichzeitig zu Vater und Großvater des neugeborenen Kindes, die sexuell missbrauchte Tochter ist biologisch betrachtet dem Vater nach gleichzeitig Schwester und Mutter des Kindes.

Sie kam nach der Entbindung in ein klösterliches Erziehungsheim. Zu einer Adoption konnte sie als noch unmündige Mutter keine Einwilligung geben, der Vater verweigerte diese. So wuchs das aus dem Inzest geborene Kind im Elternhaus bei der Frau des Vaters auf, die zum inzestuösen Tun des Mannes geschwiegen hatte.

Die aus Vater-Tochter-Inzest geborene Autorin Ulrike M. Dierkes (48) hatte den Vorteil, dass ihr Vater angezeigt wurde und durch die Anzeige der Inzest selbst beendet wurde, sie dadurch ihrer eigenen Abstammung und Identität nicht beraubt bleiben konnte. Im Alter von zehn Jahren, kurz bevor ihr Vater von seiner zweiten Haftstrafe ins Elternhaus zurück kehrte, erfuhr sie sehr unsanft durch seine Frau, die sie für ihre Mutter gehalten hatte und die in Wirklichkeit ihre Großmutter war, die Wahrheit ihrer Abstammung. Beide, sowohl Kindesmutter, wie auch die aus dem Inzest geborene Autorin, suchten ein normales Mutter-Kind-Verhältnis. Die Auswirkungen des Verbrechens und damit verbundenen Fremdeinwirkungen erschwerten dies und führten zur Entfremdung, die bis heute unüberwindbar zwischen beiden Frauen steht. Auch in vielen anderen Fällen bleibt eine unüberwindbare Kluft aus Abscheu, Ekel und Schuldgefühlen.

Alle Betroffenen erhalten Doppelfunktionen. Väter sind gleichzeitig Großväter, Mütter gleichzeitig Schwestern. Inzest zerstört die bestehenden Sozialverbindungen. So wie schon die inzestuöse sexualisierte Gewalt das Elternverhältnis auflöst, indem ein Vater seine eigene Tochter vergewaltigt und zu seinem "Sexualobjekt" macht, zerstört inzestuöse sexuelle Gewalt die Familie als letzte soziale Verbindlichkeit dieser Gesellschaft.

Inzestgewalt zerstört Generationenvertrag

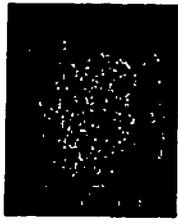
Inzestuöse sexuelle Gewalt mit Schwangerschaftsfolgen und der Geburt von Kindern zerstört die Zukunft mehrerer Generationen. Vom ersten bis zum letzten Tag entrechtet und entwürdigt es die Opfer. Der Täter sucht und findet seine triebgesteuerte Befriedigung und geht nicht selten straffrei aus, während seine Opfer ungefragt und lebenslänglich die Hypothek auf den Lebensweg mitbekommen. Nichtmal das Erbrecht wirkt zugunsten der Inzestopfer. Im Fall der Autorin starb die Frau des Vaters zuerst. Es erbten folglich deren leibliche Töchter. Die aus dem Inzest geborene Autorin Ulrike M. Dierkes gehörte nicht dazu. Sie war zwar im Elternhaus aufgewachsen, aber nicht adoptiert und hatte lediglich den Status eines Pflegekindes. Wäre ihr Vater, der gleichzeitig Großvater war, zuerst gestorben, wäre egal gewesen, wer ihre leibliche Mutter gewesen wäre. Das Gleichstellungsgesetz ehelicher und nichtehelicher Kinder hätte ihr Erbrecht gesichert. Der Vater hatte aber kurz vor seinem Tod erneut geheiratet und die zweite Ehefrau testamentarisch als Alleinerbin eingesetzt. Die Autorin erhielt bis heute keinen Pflichtteil und kämpft nach wie vor um ihre Rechte. Es geht nicht um Geld, sondern um Ausgrenzungs- und Zerstörungsmechanismen, um den Missbrauch bestehender Gesetze durch Täter, die durch Inzest familiäre Gefüge und dessen Regeln über ihren Tod hinaus zerstören. Rechtlich sind die Dinge per Gesetz geklärt. Es genügt aber

nicht, zu sagen: "Wir haben ja alle Gesetze". Dafür zu sorgen, dass diese im menschenrechtlichen Sinne umgesetzt werden, wäre Aufgabe familien- und gesellschaftspolitischer Instanzen.

Informationsstelle für Inzestkinder

1996 schrieb die Autorin Ulrike M. Dierkes als Inzestkind ihren Roman "Melina's Magie" und gründete den "M.E.L.I.N.A Inzestkinder / Menschen aus VerGEWALTigung e.V.". Sie schrieb das Sachbuch "Meine Schwester ist meine Mutter - Inzestkinder im Schatten der Gesellschaft" und zuletzt ihre Biographie "Schwestermutter". Einmal jährlich gibt sie ein Magazin für Inzestopfer heraus, das die Inzestproblematik in allen Aspekten und Facetten thematisiert.

M•E•L•I•N•A



Magazin für Inzestkinder, Freunde und Förderer
c/o MELINA Inzestkinder e.V.
Königsplatz 10 • 42699 Solingen • Tel. 0212 2400-100
www.melina-inzestkinder.de

Das jährlich erscheinende MELINA-Magazin thematisiert Inzest, Auswirkungen und Hilfe für Inzestkinder. Es kann kostenfrei beim Verein angefordert werden. Über Spenden freut sich der Verein

Wer Recht will, muss erstmal wissen, wer er ist um zu wissen, welche Rechte ihm zustehen

Um Recht zu bekommen, muss man wissen, wer man wirklich ist. Und um eine Rechtsgrundlage herzustellen, braucht man die dazu nötigen Beweise, Dokumente und Papiere. Der Verein informiert z.B. über DNA-Analysen und weist Inzestopfern den Weg durch Behörden und Instanzen,

bei denen sie ihre Recht auf Integration, Gleichstellung und Rehabilitation einfordern können.

DNA zwecks Abstammungsklä rung

In allen humanbiologischen Instituten kann man sich über diese Vorgänge informieren lassen. Die Identität wird zunächst per Ausweis, Polaroidfoto, sowie Fingerabdrücke sichergestellt, da hierzulande leider immer versucht wird, auch solche Einrichtungen zu missbrauchen und es soll eine nicht unerhebliche Zahl von Betrugsfällen oder Versuche geben, um das organisierte Verbrechen, das sich inzwischen auch hierzulande um Inzestverbrechen angesiedelt hat, zu vertuschen. Denn hinter jedem Inzestopfer steht der Täter, manchmal auch eine Tätergruppe. Täter haben ein Interesse daran, Aufdeckungsarbeit zu behindern, Beweise zu fälschen, zu manipulieren oder manchmal gänzlich verschwinden zu lassen. Notfalls das Inzestkind selbst, um das einzig wirkliche Beweismittel zu beseitigen. Während Inzest früher ein isoliertes Verbrechen war und Inzesttäter als Einzelgänger, Sonderlinge innerhalb der Gesellschaft und übrigens auch unter anderen Straffälligen galten, kultivieren diese Täter im Zeitalter des Internets ihre perverse Veranlagung. Fordern Recht auf Sosein, möglichst als Recht auf "Sex mit Kindern". Der Kinderhandel mit "solchen" Kindern ist denn nicht weit davon entfernt. Je länger ein zugrundeliegendes Inzestverbrechen ungedeckt bleibt, umso größer die Gefahr, dass ein hieraus geborenes Kind Opfer organisierter Verbrechenstrukturen wird. Inzestkinder sind aufgrund ihrer Entrechtlichung und Reduzierung geradezu prädestiniert, Opfer solcher Folge-Verbrechen wie Kinderpornographie und Kinderhandel zu werden.

Inzest: Schicksal für Generationen



Inzestkinder haben viele Fragen, z.B.: Wer bin ich, wenn der Vater gleichzeitig Großvater und die Mutter gleichzeitig Schwester ist?

Von zehn Inzestgeborenen, die in den zehn Jahren seit Veröffentlichung ihres ersten Buches und Entstehen des Vereines Kontakt zu der Autorin und Vorsitzenden Ulrike M. Dierkes aufnahmen, waren sechs mit sichtbaren und nicht sichtbaren Inzestschäden belastet. Vier waren körperlich unversehrt. Zwei starben entweder in den ersten drei Lebensjahren oder im Alter bis zu 21 Jahren. Selbst die, die geistig und körperlich gesund sind, müssen wissen, dass dominante und rezessive Gene oft mehrere Generationen überspringen und manchmal Generationen später wiederum Kinder mit Inzestschäden geboren werden können. Der Autorin begegneten Fälle, in denen Menschen nicht bekannt gewesen war, dass in ihrem Familienverband vor Generationen Inzest vorgekommen sein muss und die damit verbundenen erbbiologischen Gesetze noch drei Generationen später Auswirkungen zeigen können. So bekamen Menschen, die mit dem zugrundeliegenden legalen oder illegalen verbrecherischen Inzest gar nichts zu tun hatten, plötzlich schwerstbehinderte Kinder mit Inzestschäden.



In ihrer Biographie "Schwestermutter" schildert die Autorin Ulrike M. Dierkes Auswirkungen des Verbrechens Inzest auf ihr Leben. (Bastei Lübbe, 2004)

Babyklappen & Inzestverbrechen

Viele Kinder, die aus inzestuösen Gewaltbeziehungen geboren wurden, werden von den TäterInnen selbst (gegen den Willen mittels Druck auf die Kindesmutter) direkt nach der Geburt, ohne Angabe des Vaters, zur Adoption freigegeben. Manche Mädchen, die durch inzestuöse sexuelle Gewalt ein Kind bekommen haben, würden sehr wohl mit diesem Kind den verbrecherischen Familienverband verlassen und das Kind behalten, wenn sie Hilfe von Gesellschaft und ihrem Umfeld bekämen. Unter dem Druck der Täterfamilie wird nicht selten ein solches Kind mittels Abgabe in einer Babyklappe "entledigt", um geschickt das einzige Beweismittel des an dem Mädchen begangenen Verbrechens zu beseitigen. Zum Beispiel könnte ein Mädchen, das durch inzestuösen sexuellen Missbrauch vom eigenen Vater schwanger geworden ist, vom Täter dazu gezwungen werden, das aus dem Inzest geborene Kind in der Babyklappe abzugeben. Somit wüssten nur Erzeuger und Opfer, wer dieses Kind ist.

Anschließend könnte der Täter Mitwissende zur Babyklappe schicken, die als "Adoptionswillige" auftreten und das Kind adoptieren. Auf diese Weise würde per Bürokratie aus einem illegal geborenen Kind ein legales Kind, das obendrein wieder in die verbrecherischen Familienstrukturen zurückkehren würde.

Als am 30. Mai 2001 eine Bundestagsdebatte zum Thema "Babyklappen" geführt und die Abschaffung des Meldegesetzes diskutiert wurde, liefen Vereine wie der M.E.L.I.N.A Inzestkinder/Menschen aus VerGEWALTigung e.V. und die Lobby für Menschenrechte e.V. Sturm. Sie verfassten eine Pressemeldung an den Bundestag und alle einschlägig zuständigen Petitionen.

"Alarmierend" bezeichneten Vereine wie MELINA e.V. und Lux-Forum-Adoptierter die einseitige Euphorie um die Möglichkeit der „anonymen Geburt“ und „Babyklappen“, die vor Jahren wie eine Welle über dieses Land schwappte. Sie mahnten eine differenziertere Betrachtungsweise an und appellierten an Behörden wie Politik gleichermassen, über die Euphorie auch die Schattenseiten sachlich zu diskutieren. Erfahrungswissenschaftliche Ergebnisse und praktische Kenntnisse einschlägiger Organisationen (z.B. terre des hommes) sowie direkt Betroffener, die seit vielen Jahren in diesem Problembereich arbeiteten, wurden einfach ignoriert und nicht angehört.

Vor diesem Hintergrund forderten M.E.L.I.N.A e.V. und die Lobby für Menschenrechte e.V.:

- die UN-Kinderrechtskonvention muss unter allen Umständen eingehalten werden, insbesondere Artikel 8.
- Das hier festgeschriebene Recht auf Identität, das Wissen um die biographischen Wurzeln, macht Sinn, weil nicht nur die Kinder und die leiblichen Mütter, sondern auch die Adoptionseltern ihr Leben lang erhebliche Probleme haben, wenn die Suche nach der eigenen Identität durch eine komplette Entwurzelung verhindert wird. Dies hat fast immer irritierende, häufig sogar traumatisierende, Auswirkungen auf junge Menschen. Erfahrene Therapeuten wissen, dass in das Leben der Kinder erst wieder Ruhe einkehrt, wenn ihre Herkunft geklärt werden konnte. Biographische Selbstreflexion ist eine Möglichkeit zur Identitätsfindung;
- die wirklichen Ursachen für Kindstötungen, -aussetzungen, Freigaben zur Adoption etc. differenziert betrachtet und bekämpft werden - anstatt alles in einen Topf zu werfen und nur Symptome kurieren zu wollen. Ursache ist nämlich meist ein massives gesell-

- schaffliches Problem: Gewalt gegen Frauen und Mädchen;
- die gefährlichen blinden Flecken tabulos zu thematisieren, denn Babyklappen werden vor allem verantwortungslose Verursacher von Schwangerschaften,
- Vergewaltiger aus dem sozialen Nahraum, Pädokriminelle und andere Gewalttäter freuen. Sie werden damit endgültig sorgenfrei, da sie das „Beweisstück“ ihrer Taten nun anonym, kosten- und problemlos „entsorgt“ bekommen.

Anonymität ist ein wesentliches Merkmal bei der Vertuschung von Gewalttaten; insbesondere im sozialen Nahraum!

Das Meldegesetz: für illegal gezeugte Inzestkinder eine überlebenswichtige Bedeutung

Die Geburt eines Kindes muss dem Standesbeamten, in dessen Bezirk das Kind geboren ist, binnen einer Woche gemeldet werden. Ist ein Kind totgeboren oder bei der Geburt gestorben, muss die Anzeige sogar spätestens am nächsten Werktag gemeldet werden. Dazu sind in nachfolgend aufgezählter Reihenfolge der Vater des Kindes, wenn er Mitinhaber der elterlichen Sorge ist, die Hebamme, die bei der Geburt zugegen war, der Arzt, der anwesend war oder jede andere Person, die bei der Geburt dabei war, verpflichtet, wenn nicht die Mutter selbst, sobald sie dazu in der Lage ist. Die Meldepflicht nach dem Personenstandsgesetz gewährleistet die Registrierung jeder geborenen Person als BürgerIn dieses Staates und folglich gesetzliche Kontroll- und Schutzmaßnahmen. Eine Aufhebung der Meldepflicht, wie sie durch verschiedene Leute über Petitionen angestrebt und durchgesetzt werden sollte, würde die z.Zt. aktiven Kontrollmechanismen außer Kraft setzen.

Verfasserin

Ulrike M. Dierkes (48)

Autorin/Journalistin. Schrieb als Vater-Tochter-Inzestkind drei Bücher zur Inzestkinderproblematik und gründete 1996 den gemeinnützig anerkannten M.E.L.I.N.A Inzestkinder/ Menschen aus VerGEWALTigung e.V. Lebt und arbeitet in Stuttgart. Vereinskontakt: Tel.: 0711-3580571 e-Mail.: Melina.eV@t-online.de



Literaturtipps:

Andriessen, Lara:
"Verdauung der Masken"
ISBN: 3-933302
Körbel Verlag

Andriessen, Lara
"Blutiger Sonnenaufgang"
ISBN: 3-929480-25-5
Verlag Hartmut Becker

Huber, Michaela
"Trauma und die Folgen"
Junfermann Verlag
ISBN 3873875101

Swientek, Prof.Dr. Chr.
"Die Wiederentdeckung der Schande"
Babyklappen und anonyme Geburt
Lambertus Verlag
ISBN 3-7841-1361-3

M•E L•I•N•A

Inzestkinder/Menschen aus VerGEWALTigung e.V.

PRESSEINFORMATION

Hände weg von § 173 StGB!

Kinder vor Inzestschäden und sexualisierter Gewalt schützen

Metzingen und Stuttgart, 19. September 2005 – Zur Absicht der Anwälte des so genannten Inzestpaares aus Zwenkau bei Leipzig, vor dem Bundesverfassungsgericht das Inzestverbot zu kippen, erklären **M.E.L.I.N.A. Inzestkinder/Menschen aus VerGEWALTigung e.V.** und die **Lobby für Menschenrechte e.V.:**

Der so genannte Beischlaf zwischen Verwandten ist keineswegs zufällig in unserem Strafrecht verankert (§ 173 StGB). Er hat eine doppelt vitale Funktion:

1. Schutz vor Missbildungen.
2. Schutz vor sexualisierter Misshandlung.

Damit kommt ihm eine hohe Bedeutung durch die in unserer Verfassung garantierten Grundwerte zu: Menschenwürde, Recht auf körperliche Unversehrtheit u.v.m.

- Auch die UN-Kinderkonvention soll Kinder vor Gewalt und Schaden schützen.
- Die Bundesregierung hat diese Konvention unterzeichnet, damit ist sie eine Verpflichtung eingegangen.
- Jedwede Bemühung, diesen Paragraphen abzuschaffen, ist unverantwortlich und menschenverachtend.
- Kinder, die aus „inzestuösen Verhältnissen“ entstehen, sind in hohem Maße gefährdet. Unter anderem durch angeborene Blindheit, Deformierungen der Atemwege, der inneren Organe, sowie Kiefer-, Knochen- und Muskelschwächen bis hin zu fehlenden Organen.
- Manche Inzestgeborene überleben nur dank und für die Dauer des Einsatzes intensivmedizinischer Betreuung (künstliche Beatmung- und Ernährung) und sind aus eigener Kraft gar nicht überlebensfähig.
- Die überlebenden, nicht körperlich geschädigten Kinder sind durch psychische und psychologische Belastungen – hohe Tabuisierung und/oder Feindseligkeit ihres sozialen Nahraumes – gefährdet. Diese Belastungen „begleiten“ sie meist ihr ganzes Leben lang in negativer Weise. Wenn sie selbst Kinder bekommen, müssen sie obendrein mit der berechtigten Angst leben, ob *diese* nicht körperliche Inzestschäden haben werden.

Kinder, die von Vater, Mutter, einem Großelternteil oder Bruder sexualisiert misshandelt werden, würden durch die Abschaffung des § 173 StGB noch weniger Chancen auf Hilfe und Aufdeckung haben; als dies ohnehin der Fall ist.

Damit wäre zusätzlich der § 176 StGB betroffen. Soll dieser Paragraph dann auch noch aufgeweicht werden? Für die zunehmend mächtiger werdenden und immer besser vernetzten pädokriminellen Kreise wäre dies sicher ein „Gewinn“.

- Vor diesen Hintergrund fordern **M.E.L.I.N.A. e.V.** und die **Lobby für Menschenrechte**:

Das Vortreiben der Ent-Tabuisierung der Gewalt gegen Kinder durch den so genannten Inzest. Sprechtabus müssen aufgehoben werden.

Aufklärung muss endlich stattfinden. Denn: In der Lebenswirklichkeit von Inzestopfern geht es bei Inzest nicht – wie von manchen Kreisen so gerne verbreitet - um eine „freie Sexualität“ oder eine etwaige „Volksgesundheit“, sondern um das Erleben von Gewalt. Dies mit kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen für die Opfer und die gesamte Gesellschaft.

So etwas kann man nicht schrittweise normalisieren und dann legalisieren!

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Kinder sind auch Menschen.

Weiterführende Informationen:

UN-Kinderkonvention: http://www.blja.bayern.de/Textoffice/gesetze/TextOfficeUN_Kinderkonvention.htm

Sachbuch:

Ulrike M. Dierkes: "Schwestermutter" (Bastei Lübbe, 2004)

Eine der Quellen:

München, 16.9.2005 (AFP) - Die Anwälte des so genannten Inzestpaares aus Zwenkau bei Leipzig wollen vor dem Bundesverfassungsgericht das Inzestverbot kippen. Eine entsprechende Verfassungsklage gegen den Paragraphen 173 des Strafgesetzbuches werde vorbereitet, berichtete das Münchner Nachrichtenmagazin "Focus" am Freitag unter Berufung auf den Rechtsanwalt Joachim Frömling. Die Klage stützt sich demnach im Wesentlichen auf ein Gutachten des Leipziger Strafrechtsanwalts Han-Peter Büllsbach. Er kommt darin zu dem Schluss, dass ein Inzestverbot verfassungsrechtlich nicht zu begründen sei.

Vorsitzende:

Ulrike M. Dierkes, Autorin/Journalistin, Stuttgart Postanschrift:

M.E.L.I.N.A Inzestkinder/Menschen aus VerGEWALTigung e.V.

Ulrike M. Dierkes, Paul-Lincke-Straße 28, 70195 Stuttgart

Tel.: 0711-3580571, Fax: 0711-3580572 ; www.melinaev.de ; e-Mail: Melina.eV@t-online.de

Bankverbindung: BW Bank Stuttgart, Konto -Nr.: 2704823 (BLZ 600 501 01)

www.melinaev.de